

Berufungsausschuss

Berufung 01/2005

In der Berufungssache der Frau Lena Stühmann (Boot Cadet GER 879) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts des Ostseecup 2005 des Mecklenburgischen Yachtclub Rosstock e.V. vom 30.04.2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in telefonischer Beratung am 20. Mai 2005 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der zweiten Wettfahrt hatte die Wettfahrtleitung wegen abflauenden Windes die Bahn abgekürzt und gleichzeitig das Ziel verlegt. Von den 21 Startern kamen 5 innerhalb des Zeitlimits ins Ziel. Die Berufungsführerin hat in ihrem Antrag auf Wiedergutmachung vorgetragen, die Mindestgeschwindigkeit von 2,5 kn nach Nr. 5.2 der Ranglistenordnung (RO) sei nicht eingehalten worden, weshalb die Wettfahrt nach Nr. 6 RO abzubrechen sei. Das Schiedsgericht hat in der Verhandlung festgestellt, dass die Bahnlänge 2,65 sm betragen habe und die Mindestgeschwindigkeit mit 3,18 kn eingehalten sei. Mit der Berufung verfolgt die Berufungsführerin ihren Antrag weiter und wendet sich gegen die Feststellungen des Schiedsgerichts.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Das Schiedsgericht hat in seiner Stellungnahme zur Berufung im Einzelnen dargelegt, wie es seine Feststellung der Einhaltung der Mindestgeschwindigkeit getroffen hat. Dabei sind Verstöße gegen Verfahrensregeln oder Denkgesetze nicht erkennbar.

Berufung 02/2005

In der Berufungssache des Herrn Maik Seifert (Boot Cadet GER 9226) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts des Ostseecup 2005 des Mecklenburgischen Yachtclub Rosstock e.V. vom 30.04.2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in telefonischer Beratung am 20. Mai 2005 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der zweiten Wettfahrt hatte die Wettfahrtleitung wegen abflauenden Windes die Bahn abgekürzt und gleichzeitig das Ziel verlegt. Von den 21 Startern kamen 5 innerhalb des Zeitlimits ins Ziel. Der Berufungsführer hatte von einem Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 60.1 WR, Nr. 6 Ranglistenordnung (RO), mit dem Ziel den Abbruch der Wettfahrt wegen Unterschreitung der Mindestgeschwindigkeit nach Nr. 5.2 RO zu erreichen, abgesehen, nachdem er – so sein Vortrag - von einem anderen Mitsegler gehört hatte, das Schiedsgericht nehme Anträge wegen Fristablaufs nicht mehr an.

Mit seiner Berufung beantragt er Wiedergutmachung und Abbruch der 2. Wettfahrt.

Begründung:

Die Berufung ist nicht zulässig, Nach Regel 70.1 WR, kann nur eine Partei gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts Berufung einlegen. Der Berufungsführer war aber nicht Partei des Ausgangsverfahrens.

Er hat selbst keinen Antrag auf Wiedergutmachung wegen der Unterlassung der Wettfahrtleitung, die 2. Wettfahrt abubrechen, beim Schiedsgericht gestellt.

Sein Vortrag, er habe von einem anderen Segler erfahren, dass das Schiedsgericht, solche Anträge wegen angeblichen Ablaufs der Protestfrist nicht mehr annehme, und er deshalb davon abgesehen habe, einen seinen Antrag zu stellen, ersetzt die eigene Anrufung des Schiedsgerichtes, die gegebenenfalls zu Unrecht als verspätet nicht angenommen wird, nicht.

Berufung 03/2005

In der Berufungssache des Herrn Christian Hafer (Segelsurfer GER 99) gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Deutschen Windsurf Cup in Dranske/Rügen vom 08. Mai 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Wettfahrten um den Deutschen Windsurf Cup Dranske/Rügen vom 05. – 08. Mai 2005 waren keine Wettfahrten nach den Wettfahrtregeln. Dazu wäre erforderlich gewesen, dass ein ordentliches Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes Veranstalter der Wettfahrt war, Regel 88.1 WR. Diesen ist die verantwortliche Durchführung von Regatten vorbehalten (Zusatz des DSV zu Regel 88.1 WR). Nach der Ausschreibung der Veranstaltung war der Windsurf Club Rügen e.V. Veranstalter. Dieser Club ist nicht Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes.

Der Umstand, dass in der Ausschreibung der Surf Club e.V. Kiel als Ausrichter benannt ist, behebt diesen Mangel nicht. Außerdem ergibt sich aus der Stellungnahme des Surf Club Kiel vom 15.06.2005, dass sich kein Verantwortlicher dieses Clubs bei der Veranstaltung vor Ort befand.

Berufung 04/2005

In der Berufungssache des Herrn Max Faltermeier (Conger 3801) gegen Herrn Peter Hösl (Conger 3120) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Frühlingsregatta 2005 des Hilpoltsteiner Segelsportclub „Rothsee“ e.V. vom 08. Mai 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur Neuverhandlung durch ein nach Nr. 6.1 Wettsegelordnung (WO) ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht binnen einer am 30. Juni 2006 ablaufenden Frist zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Die Berufung wendet sich gegen den Ausschluss des Berufungsführers von der 3. Wettfahrt nach den Regeln 2 und 18.2(b) WR.

Begründung:

Das Schiedsgericht bestand ausweislich des Protestformulars nur aus 2 Schiedsrichtern. Nr. 6.1 WO erfordert jedoch, dass sich das Schiedsgericht aus mindestens 3 Schiedsrichtern zusammensetzt.

Damit fehlt es hier an einer ordnungsgemäßen Verhandlung und Tatsachenfeststellung in diesem Protestverfahren. Die Sache ist deshalb zur Neuverhandlung an ein nach Nr. 6.1 Wettsegelordnung (WO) ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht zurück zu verweisen. Dabei wird das Schiedsgericht zu beachten haben, dass der Ausschluss eines Teilnehmers nach Regel 2 WR die eindeutige Feststellung voraussetzt, dass dieser die anerkannten Grundsätze für sportliches Verhalten und Fairness verletzt hat. Dafür reicht die bloße Verletzung der Verpflichtung, einem anderem Boot Raum zu geben, nicht aus.

Berufung 05/2005

In der Berufungssache des Herrn Dr. Reinhard Laucht (GER 4000) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts der Regatta „BHF-Bank Cup Rund Helgoland“ der Regattagemeinschaft Nordseewoche e.V. vom 15. Mai 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in telefonischer Beratung am 04. August 2005 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben und die Sache zur Neuverhandlung an das Schiedsgericht binnen einer am 31. Oktober 2005 ablaufenden Frist zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Nach den Feststellungen des Schiedsgerichts kam es in der Wettfahrt 6 „Rund Helgoland“ beim letzten Runden der Bahnmarke „Düne Süd“ zu einer Kollision des Bootes GER 4000, „Peter von Danzig“ (im folgenden „PvD“) mit dem Boot GER 4688, „Pax“ (im folgenden „Pax“), des Herrn Klaus-Uwe Stryi als die bei Eintritt in den Zwei-Längen-Kreis bei Überlappung außen liegende PvD zwischen Pax und die Bahnmarke fuhr. Es entstand erheblicher Sachschaden und Personenschaden. Die Pax wurde bei dem Zusammenstoß auf Gegenkurs gedreht.

Das Schiedsgericht hat die PvD im Protestverfahren über den Protest der Pax wegen Verletzung der Regel 18.2 WR von der Wettfahrt 6 ausgeschlossen. Nach Verkündung der Protestentscheidung kündigte das Schiedsgericht dem Berufungsführer an, dass es nunmehr gegen ein Verfahren nach Regel 69 WR durchführen werde. Nach Anhörung des Berufungsführers schloss das Schiedsgericht die PvD von allen Wettfahrten der Nordseewoche wegen Verstoßes gegen die Regel 69 WR aus und untersagte ihr an den noch ausstehenden Wettfahrten teilzunehmen.

Die Berufung wendet sich allein gegen den Ausschluss der PvD nach Regel 69 WR. Der im Protestverfahren verkündete Ausschluss von der Wettfahrt 6 wegen Verletzung der Regel 18.2 WR wird nicht angegriffen.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat es unterlassen, den Berufungsführer nach Abschluss des vorausgegangenen Protestverfahrens schriftlich von der Einleitung eines Verfahrens nach Regel 69 WR unter Darlegung des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu informieren und Zeit und Ort für die Verhandlung zu bestimmen, Regel 69.1(a) WR. Es soll mit dieser Verfahrensweise eine gesicherte Niederlegung des Vorwurfs, der Gegenstand des Verfahrens nach Regel 69 WR und ggf. Grundlage für eine Strafe gegen den Teilnehmer mit

schwerwiegenden Folgen für diesen sein kann, erreicht werden. Die hier erfolgte mündliche Erklärung, ein solches Verfahren einzuleiten, erfüllt diese Anforderung nicht.

So sehen auch die Empfehlungen für Schiedsgerichte im Anhang M vor, dass dann, wenn in einer Protestverhandlung über einen Zwischenfall zu Teil 2 der WR eine Entscheidung nach Regel 69 wünschenswert erscheint, das Schiedsgericht erst über die Proteste entscheidet, bevor es gegen den betreffenden Teilnehmer nach Regel 69 WR vorgeht, Anhang M5.3 WR. Zusätzlich wird in M5.1 WR ausgeführt, dass das Schiedsgericht dem Teilnehmer vor der Verhandlung schriftlich die gegen ihn erhobenen Vorwürfe aushändigt. Für das Verfahren wird dort weiter festgehalten, dass dabei auf die Wahrung der Rechte des Teilnehmers besonders sorgfältig zu achten ist. Dazu gehört auch, dem Teilnehmer ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Verhandlung zu gewähren, Regel 63.2 WR.

Das Schiedsgericht hat ferner in seiner Entscheidung den Sachverhalt, auf den es den Vorwurf groben Fehlverhaltens gestützt hat, nicht ausreichend festgehalten. Es hat in seiner Entscheidung auch nicht angegeben, welches Fallmerkmal der Regel 69.1(a) WR es im vorliegenden Fall für anwendbar hielt.

In seiner Stellungnahme zur Berufung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts nur die Bewertung des Schiedsgerichts näher erläutert und ausgeführt, nach dessen Meinung sei das Manöver der PvD, in die Lücke zwischen Wendemarke und die Pax zu fahren, nach dem Motto durchgeführt worden, „Es wird schon klar gehen“. Diese Entscheidung des Berufungsführers als Steuermann auf einem Ausbildungsschiff für Segler sei als grobes Fehlverhalten ausgelegt worden.

Es sei auch nicht erkennbar gewesen, dass der Berufungsführer für Ausguck nach der vorausfahrenden Pax gesorgt habe, die er wegen Sichtbehinderung durch die geschickte Genua nicht habe sehen können. Danach sei er „blind“ gefahren. In seiner Vorbildfunktion hätte er eine solche überaus riskante Situation vermeiden und die Pax in Lee passieren müssen. Feststellungen des Schiedsgerichts zum eigentlichen Ablauf des Manövers der PvD und zur Entwicklung des Zusammenstoßes fehlen jedoch.

Danach war die Sache zur Neuverhandlung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen.

Berufung 06/2005

In der Berufungssache des Herrn Veit Lochner (22-er Schärenkreuzer S198) gegen Herrn Ferdinand Kaiser (Rommel 33 „Z-up“ AUT 2009) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Langstreckenwettfahrt „Rund um den Bodensee“ des Lindauer Segler-Club e.V. vom 04. Juni 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

**Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.**

In der Wettfahrt kam es um 23.00 Uhr zu einem Zusammenstoß des Bootes des Berufungsführers mit dem des Berufungsgegners. Dabei segelte der Berufungsgegners mit Wind von Steuerbord klar voraus, luvte bis in den Wind, um sein Vorsegel zu bergen. Der Berufungsführer (ebenfalls mit Wind von Steuerbord) rammte das Boot des Berufungsgegners an der Steuerbordseite mittschiffs. Sein Versuch, auszuweichen, misslang. Es kam zu einem erheblichen Schaden an dem Boot des Berufungsgegners, der aufgeben musste.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Zu Unrecht meint der Berufungsführer, der Berufungsgegners habe seinen Protest verspätet eingereicht. Die Protestfrist nach Regel 63.1 WR war bei Einreichung noch nicht abgelaufen.

Die Einreichung des Protestes erfolgte vor Ablauf des in den Segelanweisungen gesetzten Zeitlimits der Wettfahrt, das auf 19.30 Uhr festgesetzt war.

Berufung 07/2005

zurück genommen

Berufung 08/2005

In der Berufungssache des Herrn Markus Wieser (Drachen GER 1016) gegen Herrn Michael Erhard (Drachen GER 905) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Prinz-Franz-von-Bayern-Gedächtnis-Preises 2005 des Bayerischen Yacht-Club e.V. München vom 19. Mai 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur Neuverhandlung binnen einer am 30. Juni 2006 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Kurz nach dem Start der Wettfahrt kam es zu einer Berührung der Boote des Berufungsführers und des Berufungsgegners, nachdem diese die Startlinie überquert hatten. Das Schiedsgericht hat den Ausschluss des Berufungsführers auf Regel 18 WR gestützt, ohne jedoch anzugeben, welche Einzelregel es für anwendbar hielt.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat in der Protestverhandlung die Zeugen nicht einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen vernommen, Regel 63.3 (a) WR. Die Tatsachenfeststellung des Schiedsgerichts beruht auf diesem Verfahrensverstoß. Bei der Neuverhandlung wird das Schiedsgericht auch zu prüfen haben, ob der Berufungsgegner Michael Erhard, Drachen GER 995, seinen Verpflichtungen nach Regel 19.1 WR nachgekommen ist.

Berufung 09/2005

In der Berufungssache des Herrn Christoph Avenarius (GER 5483) gegen Herrn Jörgen Asmussen (DEN 1099) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der 95. Flensburger Fördewoche des Flensburger Segel-Club e.V. vom 10. September 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben, soweit der Berufungsführer mit ihr von der 4. Wettfahrt ausgeschlossen wurde. Der Berufungsführer ist mit seiner Zieldurchgangszeit in das Ergebnis der 4. Wettfahrt einzusetzen. Im Übrigen wird die Entscheidung des Schiedsgerichts bestätigt, soweit mit ihr Herrn Jörgen Asmussen, DEN 1099, Wiedergutmachung gewährt wurde.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Das Schiedsgericht hat den Berufungsführer wegen Verletzung der Regel 11 WR nach einem Zusammenstoß mit dem Boot des Berufungsgegners beim 1. Start dieser Wettfahrt ausgeschlossen und dem Protestgegner Wiedergutmachung gewährt.

Begründung:

Die Wettfahrt ist nach einem Allgemeinen Rückruf neu gestartet worden. Die dem Berufungsführer zur Last gelegte Verletzung der Regel 11 WR bei dem ersten Start dieser Wettfahrt durfte danach nicht mehr zu einer Bestrafung und seinem Ausschluss führen. Dies wird durch Regel 36 WR untersagt. Nach dieser Regel können lediglich Verstöße gegen die in Regel 36 benannten Regeln in der ursprünglichen Wettfahrt bestraft werden. Dazu zählt ein Verstoß gegen Regel 11 WR nicht.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Wiedergutmachung für das Boot DEN 1099 bleibt davon unberührt und wird bestätigt.

Berufungen 10/2005 und 11/2005

In den Berufungen des Herrn Mats Gustafsson (SWE 48) gegen Herrn Volker Andreae (GER 5376) und Herrn Christian Avenarius (GER 5483) sowie gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der 95. Flensburger Fördewoche 2005 des Flensburger Segel-Club e.V. vom 17. September 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

Die Berufungen 10/2005 und 11/2005 werden verbunden. Sie betreffen denselben Vorfall.

Die Berufungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden bestätigt.

Die Berufungsgebühren sind verfallen.

Das Schiedsgericht hat den Berufungsführer wegen Verletzung der Regel 11 WR von der 8. Wettfahrt ausgeschlossen. Der Berufungsführer hatte sich bei der Annäherung an die Startlinie als Luvboot nicht von den in Lee befindlichen Booten der Berufungsgegner freigehalten, wobei es zu einer Berührung mit den Booten GER 5356 und GER 5483 kam.

In seiner Berufung verweist der Berufungsführer auf Fotos der Wettfahrt, die in der Live-/Bildgalerie des Veranstalters veröffentlicht sind und leitet daraus einen von den Feststellungen des Schiedsgerichts abweichenden Hergang ab.

Begründung:

Die Berufungen wenden sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der Sachverhalt trägt die Entscheidungen.

Berufung 12/2005

In der Berufungssache des Herrn Simon Kosog (29-er GER 953) gegen Herrn Werner Gieser (29-er ARG 2) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Internationalen Deutschen Bestenermittlung 2005 in der 29-er Klasse des Yachtclub Westfalia Arnsberg e.V. vom 01. Oktober 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben und die Sache zur Neuverhandlung durch das Schiedsgericht binnen einer am 30. Juni 2006 ablaufenden Frist zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Der Berufungsführer wendet sich gegen seinen Ausschluss von der ersten Wettfahrt, den das Schiedsgericht auf einen Verstoß gegen Regel 18.2 WR beim letzten Runden der Tonne 3 gestützt hat.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat es bei seiner Entscheidung versäumt, den Sachverhalt, den es für den Ausschluss des Berufungsführers herangezogen hat, festzustellen. Seine Angaben sowohl zu dem Ausschluss selbst, ob dieser nur den Berufungsführer oder auch den Berufungsgegner betraf, sind unklar. Außerdem ist nicht ausreichend festgestellt, nach welcher Fallalternative der Regel 18.2 WR der Ausschluss erfolgte.

Berufung 13/2005

In der Berufungssache des Herrn Christoph Zander (H-Boot GER 1393) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts der Westdeutschen H-Boot-Meisterschaft des Yacht-Club Lister am Biggensee e.V. vom 27. Mai 2005 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 04. Februar 2006 wie folgt entschieden:

**Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.**

Der Berufungsführer war zur 6. Wettfahrt nicht gestartet, weil die Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang der 5. Wettfahrt nicht entsprechend Nr. 6.3 der Segelanweisungen die Flagge „L“, die eine folgende Wettfahrt direkt im Anschluss ankündigte, gesetzt hatte. Das Schiedsgericht hat den Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung zurück gewiesen, weil die Segelanweisungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Setzen der Flagge „L“ Voraussetzung für einen unmittelbar anschließenden Neustart sei. Aus der Stellungnahme des Schiedsgerichts ergibt sich weiter, dass eine größere Anzahl von Yachten, die nach Beendigung der 5. Wettfahrt in den nicht mehr als 300 m von dem Startschiff entfernten Hafen eingelaufen waren, sämtlich rechtzeitig zum Start der Folgewettfahrt erschienen.

Begründung:

Der Berufungsausschuss braucht nicht zu entscheiden, ob die Wettfahrtleitung die 6. Wettfahrt durch Setzen der Flagge L am Zielschiff bei Beendigung der 5. Wettfahrt hätte ankündigen müssen. Ein Anspruch des Berufungsführers auf Wiedergutmachung scheitert jedenfalls daran, dass er den Start zur 6. Wettfahrt nicht ohne eigenes Verschulden versäumte, Regel 62.1 (a) WR. Der Berufungsführer hätte ebenso wie die anderen in den Hafen eingelaufenen Boote noch rechtzeitig zu dem Start der 6. Wettfahrt kommen können.